

### **Satzung der Jugendkunstschule der Stadt Teltow vom 17.05.1990**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in ihrer Sitzung vom 15.09.1993 auf der Grundlage des § 5 Abs. (1) und (2) der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Jugendkunstschule Teltow ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt und will Kinder und Jugendliche zu eigener Betätigung mit künstlerischen Ausdrucks- und Gestaltungsmitteln anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihrem Interesse zu betätigen.

Die Jugendkunstschule dient einer umfassenden kulturellen Bildung.

#### **§ 3**

#### **Leitung der Jugendkunstschule**

Die Jugendkunstschule Teltow wird von einem kulturpädagogischen Leiter geführt, zu dessen Aufgaben u.a. gehören:

- a) Entwicklung und Überprüfung der Lehrpläne
- b) Aufsicht über die Honorarkräfte
- c) Beaufsichtigung der Kurse
- d) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der kulturellen Bildung
- e) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- f) technische Sicherstellung der künstlerischen Arbeit.

#### **§ 4**

#### **Teilnehmer**

Die Angebote der Jugendkunstschule können von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrgenommen werden.

**§ 5  
Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Jugendkunstschule Teltow in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.